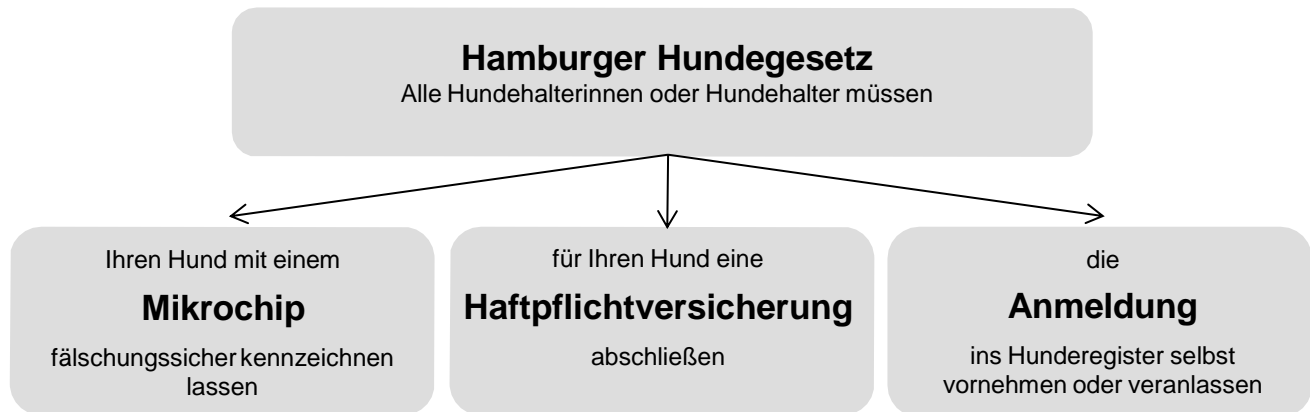


Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden in Hamburg



Der Mikrochip

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) Ihrem Hund von jedem niedergelassenen Tierarzt eingesetzt werden. Diese Art der Kennzeichnung ist bei Hunden üblich und für den Reiseverkehr mit Hunden innerhalb der Europäischen Union vorgeschrieben. Die Einzelheiten erfragen Sie am besten bei Ihrem Tierarzt. Ausnahmen von der Verpflichtung zur fälschungssicheren Kennzeichnung mit Mikrochip sind in seltenen Fällen möglich, wenn Ihr Hund aus zwingenden medizinischen Gründen nicht gechipt werden kann. In diesem Fall müssen Sie beim zuständigen Verbraucherschutzamt ein ausführliches tierärztliches Attest vorlegen.

Die Haftpflichtversicherung

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) bei vielen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Die Mindestversicherungssumme muss 1 Million Euro betragen, die Selbstbeteiligung maximal 500 Euro. Aus der Versicherungsbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Hund versichert ist. Am besten trägt die Versicherungsgesellschaft dort die Chipnummer des Hundes ein.

Die Anmeldung

können Sie im Internet, in jedem Kundenzentrum, in Ihrem zuständigen Verbraucherschutzamt oder bei einem anerkannten Sachverständigen (in Kombination mit der Gehorsamsprüfung zur Befreiung von der Anleinplicht) erledigen. Die Anmeldung beim Hunderegister ist zugleich die Anmeldung zur Hundesteuer. Für eine etwaige Ermäßigung oder einen Erlass der Hundesteuer müssen Sie sich zusätzlich an die Hundesteuerstelle wenden. Sollte Ihr Hund bereits bei der Hundesteuer gemeldet sein, müssen Sie noch zusätzlich die Anmeldung im Hunderegister vornehmen. Die Anmeldung muss innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung bzw. bei Welpen bis zum Alter von 3 Monaten erfolgen. Nähere Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der nächsten Seite.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie im Internet unter

www.hamburg.de/hundegesetz

und telefonisch unter **040 / 428 28 0**

HUNDE IN HAMBURG

Die
Anmeldung
können Sie erledigen

am schnellsten und
einfachsten im

Internet

unter

www.gateway.hamburg.de

Hier gilt eine reduzierte
Anmeldegebühr!

schnell,
unbürokratisch und
ortsnah in jedem
Hamburger

Kundenzentrum

(der Bezirksverwaltung)

in Ihrem örtlich zu-
ständigen

Verbraucher- schutzamt

wenn Sie eine aus-
führlichere Beratung
benötigen oder ohne-
hin dort einen Antrag
auf Befreiung von der
Anleinpflcht stellen
wollen.

*Näheres hierzu im In-
folblatt "Anleinpflchten
und Mitnahmeverbote"*

bei einem
anerkannten

Sachverständigen

wenn Sie Ihren Hund
bei einem Sachver-
ständigen eine Gehor-
samsprüfung ablegen
lassen wollen, um von
der allgemeinen An-
leinpflcht befreit zu
werden.

*Näheres hierzu im In-
folblatt "Anleinpflchten
und Mitnahmeverbote"*

Erforderliche Angaben und Unterlagen

Zur Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen mitgebracht werden:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung
- Mikrochip-Nummer
- Bescheinigung Ihres Haftpflichtversicherers über das Bestehen der Haftpflichtversicherung
- Rasse, Größe (Schulterhöhe), Geschlecht, Geburtsdatum und Name Ihres Hundes
- Geld für die Gebühren

Sie müssen übrigens Ihren Hund nicht persönlich anmelden, sondern können dies auch eine Person Ihres Vertrauens erledigen lassen. Sie müssen ihr dann nur zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen eine entsprechende schriftliche Vollmacht mitgeben. Die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen können.

Gebühren

14,00 EUR bei einer Anmeldung über das Internet oder beim Sachverständigen, wenn dieser die Anmeldung über das Internet vornimmt,

30,00 EUR bei einer Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen, wenn dieser die Anmeldung schriftlich per Post vornimmt. Diese Gebühr kann reduziert werden, wenn Sie aus sozialen Gründen ganz oder teilweise gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 Hundesteuergesetz von der Hundesteuer befreit sind. Wenn Sie eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, bringen Sie bitte bei der Anmeldung den aktuellen Bescheid der Hundesteuerstelle mit.

Hinweise auf die Regelungen für gefährliche Hunde

Für gefährliche Hunde gelten besondere Vorschriften. Zu den gefährlichen Hunden zählen neben individuell auffällig gewordenen Hunden bestimmte Hunderassen. Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie Mischlinge mit diesen Rassen gelten immer als gefährliche Hunde. Hunde der Rassen Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu und entsprechende Mischlinge gelten ebenfalls als gefährlich; Freistellungen sind jedoch möglich, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat.

Sondervorschriften für Bullterrier, die eine Freistellung vor dem 1. April 2006 erhalten haben:

Freistellungen für **Bullterrier** und **Bullterriermischlinge**, die nach der alten Hamburger Hundeverordnung (vor April 2006) erteilt worden sind, gelten weiter.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.hamburg.de/hundegesetz oder unter der Telefonnummer **040 / 428 28 0**.